



Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

wird der Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss v. 03.02.2016 nicht abgeholfen. Sie wird dem Beschwerdegericht vorgelegt.

Gründe:

Mit bestandskräftigem Versäumnisurteil v. 30.09.2015 wurde der Beklagte verurteilt, ein Kfz von dem Grundstück der Klägerin zu entfernen. In der lehnte er den Dezerrenten erfolglos wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, seine Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des Landgerichts Darmstadt wurde zurückgewiesen.

Da er der geschuldeten Handlung nicht nachkam, wurde die Gläubigerin mit dem nunmehr angegriffenen Beschluss v. 03.02.2016 ermächtigt, die geschuldete Handlung auf Kosten des Beklagten vornehmen zu lassen.

Hiergegen wendet sich der Beklagte unter Berufung darauf, dass das Versäumnisurteil nicht
habe rechtskräftig werden können, da er den Dezernenten zwar erfolglos abgelehnt habe,
gegen die ablehnende Entscheidung aber Rechtsmittel eingelegt habe.

Dieser Vortrag ist nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu erzwingen. Das Versäumnisurteil ist rechtskräftig, die Frage, ob der Beklagte den Dezernenten nach Eintritt der Rechtskraft abgelehnt hat, ist vollkommen ohne Belang.

Ohne Belang ist auch, dass der Beklagte gegen die ablehnende Entscheidung des Landgerichts Darmstadt erneut Rechtsmittel eingelegt hat, denn jenes Rechtsmittel ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist lediglich die Rechtsbeschwerde zulässig, § 133 GVG, sofern das Beschwerdegericht diese zugelassen hat; dies ist nicht der Fall, so dass der die Befangenheit ablehnende Beschluss bestandskräftig ist und der Dezernent nicht daran gehindert war, den angegriffenen Beschluss zu erlassen.

[REDACTED]

Begläubigt

Lampertheim, 02.03.2016

HT LA

[REDACTED]